

RUNDSCHAU

Mittleres Zabergäu

E 20716



Amtsblatt

für die Stadt Göglingen mit den Stadtteilen Frauenzimmern und Eibensbach und die Gemeinde Pfaffenhofen mit Ortsteil Weiler a.d.Z.



5. Woche

Freitag, 5. Februar 2021

Das verschneite Zabergäu



Der Winter hat uns noch nicht ganz losgelassen...

...doch das Heilbronner Land bietet unterdessen zahlreiche Ideen zu gemütlichen Erlebnisangeboten für daheim



Einsehbar unter:
www.heilbronnerland.de/de/kultur-freizeit/stayhome-online-angebote

Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten der einzelnen Gemeinden

Es feiern Geburtstag

Am 7. Februar, Herr Dr. Eberhard Hahn, den 80.
Am 8. Februar, Herr Emmanuel Schiffner, Frauenzimmern, den 75.

Am 11. Februar, Herr Anton Gilleßen, den 70.
Wir gratulieren allen Jubilaren, ob genannt oder ungenannt, recht herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute!

Apothekendienst

Freitag, 05.02.2021

Theodor-Heuss-Apotheke Brackenheim
Georg-Kohl-Straße 21 07135/4307

Samstag, 06.02.2021

Rosen-Apotheke Talheim
Rathausplatz 34 07133/98620

Engel-Apotheke Eppingen
Bismarckstraße 4 07262/1888

Sonntag, 07.02.2021

Neckar-Apotheke Lauffen
Körnerstraße 5 07133/960197

Montag, 08.02.2021

Apotheke am Kelterplatz Ilsfeld
König-Wilhelm-Straße 74/76 07062/659940

Dienstag, 09.02.2021

Apotheke am Karlsplatz Eppingen
Am Karlsplatz 5 07262/6760

Mittwoch, 10.02.2021

Stadt-Apotheke Schwaigern
Schnellerstraße 2 07138/97180

Wacker'sche Apotheke Lauffen
Bahnhofstraße 10 07133/4357

Donnerstag, 11.02.2021

Burg-Apotheke Untergruppenbach
Heilbronner Straße 16 07131/70757

Notfallpraxis Brackenheim Maulbronner Straße 15

Bundeseinheitliche Rufnummer: 116117
Montag bis Freitag von 19:00 bis 22:00 Uhr
Samstag, Sonntag, feiertags von 8 bis 22 Uhr
Ein notdiensthabender Arzt ist nachts von 22:00 bis 7:00 Uhr in Brackenheim vor Ort und unter Tel. 116117 erreichbar.

Der Ärztliche Notfalldienst ist zuständig in dringlichen, aber nicht akut lebensbedrohlichen Fällen.

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Samstag/ Sonntag, 6./7. Februar

TÄ Brandenburg, Heilbronn 07131/200276
TÄ Rebscher, Untereisesheim 07132/381966

Tierarztpraxis Cappel, Öhringen 07941/92720

Die Standesämter melden

Güglingen:

Sterbefall:

Am 25. Januar 2021 in Güglingen: Else Pauline Combé, geb. Stieß.

Am 28. Januar 2021 in Schwaigern: Stefanie Münch, Güglingen

Am 29. Januar 2021 in Güglingen: Frau Erika Schilhabel, geb. Silber, Erika Elfriede

Pfaffenhofen

Sterbefall:

Am 20. Januar 2021 in Pfaffenhofen; Ilse Riedel, geb. Hörger, Pfaffenhofen

Corona-Lockdown senkte 2020 Anzahl anderer Infektionskrankheiten in Heilbronn-Franken

Der erste Corona-Lockdown und die Beachtung der AHA L-Regeln haben im vergangenen Jahr auch die Verbreitung anderer Infektionskrankheiten in Heilbronn-Franken deutlich vermindert. Dies zeigen Auswertungen zu Krankmeldungen der bei der AOK-Heilbronn-Franken versicherten Arbeitnehmer. Die Daten der Gesundheitskasse gelten als besonders repräsentativ, da sie die bei weitem größte Krankenkasse in der Region ist. Berücksichtigt wurden für diese Auswertung die Monate Januar bis November 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren.

Demnach sanken die Krankmeldungen aufgrund von Erkältungen in der Region um rund 45 Prozent. Damit lag man nur geringfügig über dem AOK-Landesschnitt von 44 Prozent. Deutlich darüber bewegten sich die Werte hingegen bei den Krankschreibungen wegen Grippe und Lungenentzündung. Diese gingen in Heilbronn-Franken um 41 Prozent zurück, im Land hingegen nur um 35 Prozent. Ein weiteres aussagekräftiges Beispiel sind die Magendarminfekte, die in der Region wie im Land um knapp 30 Prozent abnahmen. Landesweit und regional reduzierte sich die Zahl der gesamten Krankschreibungen für den genannten Zeitraum um 14 Prozent.

Corona-Ausbruch in der Freiburger Kindertageseinrichtung

Ministerin Dr. Susanne Eisenmann: „Wir müssen die Prävention stärken und es schaffen, wesentlich mehr zu testen als bislang.“ Der Corona-Ausbruch in der Freiburger Kindertageseinrichtung wirft zahlreiche Fragen auf. Deshalb ist es zunächst wichtig, dass das Sozialministerium und das Landesgesundheitsamt den genauen Sachverhalt lückenlos aufklären. Erst danach kann die Gesamtsituation bewertet und über das weitere Vorgehen beraten werden. „Im Rahmen der Aufklärung erwarten wir auch eine Antwort darauf, warum das Ergebnis der Sequenzierung, also die Erkenntnis einer Mutation, erst zwei Wochen nach Auftreten des Falls vorlag. Nach allem, was wir bisher über Virusmutationen wissen, sollten diese zügig erkannt werden, um deren Verbreitung schnell zu verhindern und Maßnahmen einleiten zu können“, sagt Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann.

Es stelle sich zudem die Frage, was Auslöser des Ausbruchs gewesen sei. Ein Sprecher der Diakonie habe betont, dass die Konzepte in der betroffenen Einrichtung eingehalten worden seien und alles dafür spreche, dass die

Virus-Übertragung im privaten Bereich stattgefunden habe. Deshalb warnt die Ministerin auch davor, aus dem Freiburger Fall vorschnelle Konsequenzen zu ziehen. „Unser Eindruck ist, dass die Einrichtungen und die Eltern sehr verantwortungsvoll mit der Notbetreuung umgehen und ihre Hygienekonzepte sehr umsichtig und konsequent umsetzen“, sagt Eisenmann. Sie weist Forderungen nach einer Einschränkung der Notbetreuung zurück: „Familien sind in besonderer Weise von den Einschränkungen der Corona-Maßnahmen betroffen. Die Landesregierung hat sich deshalb einvernehmlich dazu bekannt, eine Notbetreuung sicherzustellen, um Eltern und Alleinerziehende zu entlasten. Es irritiert deshalb, dass Familienminister Lucha die Lebenswirklichkeit der Familien verkennt. Wenn er die Notbetreuung einschränken oder einstellen möchte, um den Druck auf die hart und oftmals schwierigen Bedingungen arbeitenden Menschen in unserem Land zu erhöhen, soll er das bitte auch so sagen“, sagt Eisenmann.

Vorschlag für neue Schnelltest-Strategie

Dass sich Sozialminister Manfred Lucha angesichts seiner medialen Ankündigungen in der Frage der Antigen-Schnelltests nun bewegt und mehr Schnelltests zur Verfügung stellen möchte, begrüßt Kultusministerin Eisenmann. Bis zur Stunde ist im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport noch kein entsprechendes schriftliches Angebot seitens des Sozialministers eingegangen. „Wir gehen aber davon aus, dass der Sozialminister es ernst meint“, sagt die Ministerin.

Gemeinsam mit der Tübinger Notärztin und Bundesverdienstkreuzträgerin Lisa Federle hat Eisenmann ein Konzept für eine strukturell veränderte Schnelltest-Strategie im Land erarbeitet und dieses am Dienstag in einem Gespräch mit Ministerpräsident Winfried Kretschmann, Sozialminister Manfred Lucha, Innenminister Thomas Strobl und Verbraucherschutzminister Peter Hauk vorgeschlagen. „Leider wird sich die Corona-Situation erst nachhaltig entspannen, wenn wir beim Impfen entscheidend vorangekommen und viele Menschen geschützt sind. Bis es so weit ist, müssen wir wesentlich mehr testen. Gerade vor dem Hintergrund der zunehmenden Verunsicherung durch Mutanten müssen wir die Prävention stärken und es schaffen, infizierte Menschen, die keine Symptome haben, von den gesunden Menschen zu trennen“, so Ministerin Eisenmann.

Mehr Testungen für das Personal an Kitas und Grundschulen

Nach der Vorstellung von Federle und Eisenmann soll das Angebot der anlasslosen Corona-Schnelltests deutlich ausgeweitet werden – auf drei Antigen-Tests pro Woche auf freiwilliger Basis für Beschäftigte in den Kitas, der Kindertagespflege und der Schulen, aber auch für

Impressum:

Herausgeber: Stadt Güglingen/Gemeinde Pfaffenhofen, Marktstraße 19–21, 74363 Güglingen. **Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Stadt:** Bürgermeister Ulrich Heckmann, Güglingen bzw. Bürgermeister Dieter Böhringer oder sein Vertreter im Amt. **Verantwortlich für den übrigen Inhalt und Anzeigen:** Timo Bechtold, Kirchenstr. 10, 74906 Bad Rappenau. **Druck und Verlag:** Nussbaum Medien Bad Rappenau GmbH & Co. KG, Kirchenstr. 10, 74906 Bad Rappenau, Tel. 07264/70246-0, Fax 07264/70246-99, Internet: www.nussbaum-medien.de. **Anzeigenberatung:** Nussbaum Medien, Raiffeisenstr. 49, 74336 Brackenheim, Tel. 07264/70246-70, bad-rappenau@nussbaum-medien.de, Internet: www.nussbaum-medien.de. **Zuständig für die Zustellung:** G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033/6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Abonnement: www.nussbaum-lesen.de, Zusteller: www.gsvertrieb.de

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, Verkäuferinnen und Verkäufer und andere Berufsgruppen, die täglich mit vielen Menschen arbeiten müssen und keine Gelegenheit für einen Schnelltest haben, sowie vulnerable Gruppen, die zuhause leben.

Der mit der Tübinger Ärztin Federle erarbeitete Vorschlag sieht vor, eine oder möglichst zwei Teststationen pro Landkreis einzurichten. Denkbar wäre, sie direkt an die Kreisimpfzentren anzugliedern, um deren Infrastruktur mitnutzen zu können. Die Organisation fällt in den Geschäftsbereich des Sozial- und Gesundheitsministeriums. Allerdings hat auch Innenminister Thomas Strobl bereits seine Unterstützung signalisiert. Mit Hilfe der erfahrenen Blaulichtorganisationen aus seinem Geschäftsbereich könnten solche Teststationen eingerichtet und betrieben werden. „Ich werde bei Sozialminister Lucha weiter dafür werben, dass wir mit diesem Konzept rasch in die Umsetzung kommen“, sagt Eisenmann. Sie sei froh, dass er dafür Schnelltest-Reserven zur Verfügung stellen wolle.

Öffnung von Kitas und Schulen flankieren
Mit einem solchen flächendeckenden Angebot sollen die angestrebten Öffnungsschritte flankiert werden. „Noch wissen wir alle in Deutschland zu wenig über mutierte Viren, weil wir nur wenig sequenziert haben“, sagt Eisenmann. Deshalb könne sie die Beschäftigten in Kitas und Schulen verstehen, die sich Sorgen wegen eines Infektionsrisikos machen. „Wenn sich Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Hausmeister und die Schulsekretärin mehrmals wöchentlich testen lassen und so infizierte Personen in Quarantäne geschickt werden können, senkt dies das Infektionsrisiko in den Einrichtungen“, so die Ministerin. Auch die Ausstattung mit hochwertigen Schutzmasken spiele hierbei eine Rolle.

Nachdem das Sozialministerium am 21. Januar mitgeteilt hat, dass die Schutzmasken des Typs KN95 von der DEKRA GmbH qualitätsgeprüft sind, hat das Kultusministerium umgehend alle Schritte eingeleitet, um den Versand auch an die Grundschulen zu veranlassen. „Aufgrund des sehr engen Zeitfensters ist es eine enorme logistische Herausforderung, die Zustellung ab 1. Februar an die Grundschulen zu ermöglichen“, sagt Ministerin Eisenmann. Gleichwohl werde eine Maskenpflicht im Unterricht an den Grundschulen nicht angestrebt – aus pädagogischen und wissenschaftlich begründeten infektiologischen Gründen. Freiwillig könne eine Maske aber selbstverständlich getragen werden.

Erster virtueller Ausbildertreff Berufsorientierung und Praktika in Zeiten von Corona

Bei den virtuellen Ausbildertreffs der Handwerkskammer können sich Ausbildungsverantwortliche im Handwerk zu aktuellen Themen informieren.

Am 12. Februar geht es von 9 bis 10.30 Uhr darum, wie Handwerker auch in Zeiten von Corona-Maßnahmen zur Berufsorientierung und Praktika erfolgreich einsetzen, um Nachwuchs für ihren Betrieb zu gewinnen. „In der aktuellen Situation sind auch viele Jugendliche verunsichert, wie es für sie weitergehen soll,“ erklärt Sylvia Kotte-Mandel, Teamleiterin

in Ausbildungsberatung bei der Handwerkskammer. Deshalb sei es wichtig, gewohnte Wege zu verlassen und Neues auszuprobieren, um sie zu erreichen. „Hier wollen wir Impulse geben und den Betrieben Möglichkeiten aufzeigen“, so Kotte-Mandel. Im Ausbildertreff geben die Ausbildungsberater den Betrieben Tipps zu passenden Strategien, stellen Erfolgsmodelle vor und informieren auch über rechtliche Grundlagen. Anschließend können die Handwerker in einer Diskussionsrunde Fragen stellen, Erfahrungen austauschen oder auch neue Ideen entwickeln.

Der Ausbildertreff findet als Videokonferenz über Microsoft Teams statt. Die Teilnahme ist kostenfrei und auf 20 Personen begrenzt. Weitere Informationen und Anmeldung Sylvia Kotte-Mandel, Handwerkskammer Heilbronn-Franken, Tel. 07131/791-153, E-Mail: Sylvia.Kotte-Mandel@hwk-heilbronn.de oder unter www.hwk-heilbronn.de/termine.

Krankenkassen und Sozialministerium beschließen Regelung für Fahrten in Impfzentren

Menschen mit eingeschränkter Mobilität profitieren

Stuttgart, 29.01.2021. Die Krankenkassen in Baden-Württemberg und das Ministerium für Soziales und Integration einigen sich auf Regelungen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität, die nicht selbstständig zu einem der Impfzentren gelangen können. Demnach kann jeder, der auch heute schon beispielsweise Fahrten zum Hausarzt von der Krankenkasse bezahlt bekommt, auch für den Weg zum Impfzentrum die Möglichkeit einer sogenannten Krankenfahrt nutzen. In diesen Fällen sollte grundsätzlich eine ärztliche Verordnung vorliegen, die beim Hausarzt auch telefonisch erfragt werden kann. In der ersten Gruppe der Impfberechtigten sind Menschen, die älter als 80 Jahre sind.

Sozialminister Manne Lucha begrüßt die Einigung: „Ich bin sehr froh, dass wir den Menschen mit eingeschränkter Mobilität nun eine unbürokratische Möglichkeit eröffnen, die Impfzentren im Land zu erreichen. Dies ist umso wichtiger, weil in den nächsten Wochen und Monaten deutlich mehr Impfstoff zur Verfügung stehen soll und die Impfzentren im Land dann wesentlich stärker ausgelastet sein werden.“

Seitens der Krankenkassen betont Johannes Bauernfeind, Vorstandsvorsitzender der AOK Baden-Württemberg: „Die gesetzlichen Krankenkassen sorgen seit Beginn der Pandemie gern und mit großem Engagement dafür, einen bestmöglichen Schutz für exponierte und vulnerable Gruppen zu ermöglichen und gleichzeitig die Weiterverbreitung des Virus möglichst effektiv zu verhindern. Dazu zählt auch, dass diese Gruppen möglichst ohne große Hindernisse die Impfzentren erreichen.“

Biggi Bender, Leiterin der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg, betont für die B 52-Verbändekooperation im Land: „Mit dieser Einigung zeigen die verantwortlichen Institutionen erneut, dass angesichts der Pandemie schnelle und unbürokratische Wege möglich sind. Wir alle wollen, dass die Pandemie

möglichst schnell zu Ende ist, die Impfung ist dabei ein sehr wichtiger Baustein. Deshalb muss auch garantiert sein, dass ältere und in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen ihren Impftermin wahrnehmen können.“

Neues Onlinetool zur Berufsorientierung

Mit „NewPlan“ unterstützt die Bundesagentur für Arbeit Menschen, die bereits im Erwerbsleben stehen, bei ihrer beruflichen Orientierung und Weiterbildung.

Vor dem Hintergrund tiefgreifender Veränderungen am Arbeitsmarkt, wie etwa der Digitalisierung, stehen Beschäftigte vor neuen Herausforderungen. Sie müssen sich über ihren beruflichen Weg und Entwicklungsmöglichkeiten Gedanken machen.

Das neue Onlinetool „New Plan“ der Bundesagentur für Arbeit unterstützt Nutzerinnen und Nutzer dabei, sich über die eigenen Stärken klar zu werden und gibt Hilfestellung bei der beruflichen Orientierung.

Innerhalb der Themenfelder „Testen“, „Suchen“ und „Inspirieren“ können sich Menschen im Erwerbsleben diesen Fragestellungen nähern. Sie können sich in normierten, psychologischen Tests Entwicklungsmöglichkeiten zu ihren Softskills, ihrer Motivation und Arbeitshaltung aufzeigen lassen. Außerdem gibt es eine Suche nach Weiterbildungsangeboten sowie Informationen zu Berufen, Weiterbildungen und Beschäftigungschancen.

Bis Oktober 2022 werden weitere fachliche Komponenten, wie beispielsweise ein Test für Weiterbildungen und ein Stärken-Schwächen-Test sowie Erweiterungen der Suchfunktionalitäten zur Verfügung gestellt.

New Plan ist zu finden unter www.arbeitsagentur.de/newplan.

Einladung zur Online-Bezirksversammlung

Der Weinbauverband Württemberg sowie die Schutzgemeinschaft „g. U. Württemberg“ laden herzlich zur öffentlichen Bezirksversammlung 2021 ein. Aufgrund der Pandemielage findet nur eine Bezirksversammlung statt, die sich an Trauben- und Weinerzeuger aus allen Bezirken des Weinbaugebietes richtet.

Die Bezirksversammlung findet statt am Donnerstag, 25. Februar 2021 um 19.00 Uhr.

Die Zugangsdaten finden Sie ab Anfang Februar auf der Homepage des Weinbauverbandes (www.weinbauverband-wuerttemberg.de) in der Rubrik Termine.

Tagesordnung:

TOP1: Begrüßung und Bericht durch den Präsidenten

TOP2: Weinerlebnisse in Württemberg (Weinerlebnisführer Württemberg e. V.)

TOP3: Vorstellung der Tätigkeiten der Hagelflieger (LRA Rems-Murr-Kreis)

TOP4: Aktuelles zur Düngverordnung (RP Stuttgart)

TOP5: Information über die Arbeit der Schutzgemeinschaft g. U. Württemberg

TOP6: Verschiedenes.

Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnehmer und eine informative Veranstaltung.

Hermann Hohl, Präsident

Wärmelecks und Luftlöcher erkennen

Thermografie und Blower-Door-Test spüren energetische Schwachstellen an Gebäuden auf Zukunft Altbau: So können Hauseigentümer Heizkosten sparen

Viele Häuser haben einen zu hohen Wärmebedarf. Gründe sind undichte Fenster und Türen sowie schlecht gedämmte Wände. Sichtbar werden die Schwachstellen am Haus nur selten – außer mit Thermografieaufnahmen. Die bunten Wärmebilder geben Hauseigentümern Hinweise zum energetischen Zustand des Hauses und können ein erster Schritt auf dem Weg zu einer Sanierung sein. Darauf weist das vom Umweltministerium Baden-Württemberg geförderte Informationsprogramm Zukunft Altbau hin. Weitere Informationen zu Wärmeverlusten liefert ein Blower-Door-Test. Hier wird die Luftdichtheit der Gebäudehülle gemessen. So lassen sich mögliche Mängel nach einer Sanierung feststellen – beim Einbau einer Lüftungsanlage ist der Test sogar Pflicht. Beide Analysemethoden zu kombinieren kann vor allem nach umfangreichen Sanierungen sinnvoll sein. Wichtig ist, nur geschultes Fachpersonal mit den Maßnahmen zu betrauen. Aktuelle Informationen zur energetischen Sanierung von Wohnhäusern gibt es auch auf www.zukunftaltbau.de oder www.facebook.com/ZukunftAltbau. Neutrale Informationen gibt es auch kostenfrei am Beratungstelefon von Zukunft Altbau unter 08000/123333 (Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr) oder per E-Mail an beratungstelefon@zukunftaltbau.de.

Ärger mit dem Treppenlift

Eine bundesweite Umfrage der Verbraucherzentralen bestätigt schlechte Erfahrungen mit Treppenlift-Anbietern

- Markt wird von wenigen Herstellern dominiert
- Erhebliche Mängel bei Widerrufsrecht, Vertragsdurchführung und Rückgaberecht trotz mehrerer Gerichtsurteile
- Dass Lifte gemietet oder gebraucht gekauft werden können, ist wenig bekannt

Treppenlifte bieten hoch betagten und bewegungseingeschränkten Menschen die Chance, alle Etagen im Haus weiter zu nutzen. Mit der teuren Technik haben einige Verbraucher/-innen jedoch schlechte Erfahrungen gemacht und wenden sich deswegen regelmäßig an die Verbraucherzentralen. Eine bundesweite Verbraucherbefragung bestätigt nun erhebliche Mängel in dieser weitestgehend unbeachteten Branche.

Von wegen „Freie Fahrt ins Leben“: Slogans in Werbeprospekten halten oft nicht, was sie versprechen. Mit Beschwerden über grenzwertige Vertriebsmaschen, Verweigerung von Widerrufsrechten, mangelhaften Einbau und unzureichenden Service nach der Übergabe der Lifte haben Verbraucher/-innen dieses Jahr den Weg in die Verbraucherzentralen gefunden. Eines der Hauptprobleme ist, dass der Markt im Wesentlichen von wenigen Anbietern, die in der Regel keine Hersteller sind, dominiert wird: „Ein Marktführer etwa tritt mit fünf unterschiedlichen Marken an, die sich als eigenständige Firmen präsentieren. Mit nur einer Handvoll weiterer Mitbewerber im Marktsek-

tor Treppenlifte steht so eine große Nachfrage wenigen Anbietern gegenüber“, sagt Matthias Bauer, Experte für Bauen, Wohnen und Energie der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. **Abzocke, technische Mängel, wenig Alternativen**

Bei hohen Anschaffungskosten von bis zu 15.000 Euro für einen Treppenlift beschwerten sich Verbraucher/-innen immer wieder über erhebliche Mängel und schilderten konkret, dass Lifte nicht wie besprochen eingebaut wurden, Liefertermine nicht eingehalten wurden, Nachbesserung schleppend oder überhaupt nicht möglich waren. Auch die Nachsorge durch die Anbieter wurde kritisch betrachtet. Kundendienstleistungen waren nicht oder schlecht erreichbar, Wartungsverträge wurden als „Abzocke“ und Ersatzteile als überteuert bezeichnet. Teile mussten im europäischen Ausland bestellt werden mit zum Teil langen Lieferzeiten. Eine Katastrophe für eine Verbrauchergruppe, die zwingend auf den Lift angewiesen ist.

Um einen besseren Überblick über die Gesamtsituation zu bekommen, haben die Verbraucherzentralen Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Berlin und Sachsen eine bundesweite Verbraucherbefragung gestartet. Die Ergebnisse liegen nun vor und bestätigen die Erfahrungen aus dem Beratungsalltag: Die Treppenlift-Branche bringt vielen Menschen mehr Ärger als Erleichterung ins Haus.

Mangelhafte Aufklärung über Widerrufsrechte & AGBs

Viele Verbraucher/-innen gaben an, nicht ausreichend über Widerrufsrechte und Geschäftsbedingungen informiert worden zu sein. Anbieter hatten behauptet, dass es sich bei den Treppenliftverträgen um sogenannte Werklieferungsverträge handeln würde, bei denen es

kein Widerrufsrecht gäbe, da Teile des Liftes individuell für den Einbau angepasst werden müssen. Dieser Rechtsauffassung sind schon die Landgerichte Münster und Düsseldorf entgegengetreten. Zuletzt hat das Landgericht Bielefeld Treppenliftverträge in seinem Urteil vom 22.05.2020 als Werkverträge eingestuft, da es bei Treppenliften in erster Linie um den Einbau einer funktionierenden Anlage gehe und nicht um den Verkauf von Einzelteilen. Ohne Einbau ist der Treppenlift für Verbraucher/-innen sinnlos. Bei Werkverträgen, die außerhalb der Geschäftsräume, also etwa zu Hause, geschlossen werden, gibt es immer ein Widerrufsrecht. Das Urteil des LG Bielefelds hat das Oberlandesgericht Hamm am 10.12.2020 in seinem Berufungsurteil bestätigt.

Andere Befragte bemängelten Quietschgeräusche oder Ruckeln bei der Benutzung, Defekte an Bedienelementen der Sitzeinheit, fehlerhaften Einbau, geborstene Treppensteine durch den Einbau oder fehlende Planunterlagen. Fragen nach Rückgabe-/Rückkaufmöglichkeit zeigten, dass die Lifte meistens nicht lange bei Verbraucher/-innen laufen und im Verhältnis zur Nutzungsdauer unverhältnismäßig teuer sind. Weniger als die Hälfte der Befragten gab an, dass ihr Anbieter ihnen eine Rückgabemöglichkeit eingeräumt habe. „Aus unserer Beratung ist bekannt, dass Lifte nur kurze Zeit benutzt werden, da sich der Gesundheitszustand der Nutzer oft schnell verschlechtert.

Deshalb ist aus Sicht der Verbraucherzentrale wichtig, Verbraucher/-innen darüber aufzuklären, dass es auch möglich ist, Treppenlifte zu mieten oder gebraucht zu kaufen“, erklärt Bauer weiter.

Mehr Informationen rund ums Thema Treppenlift haben wir hier zusammengestellt: www.vz-bw.de/node/10711

Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten

GÜGLINGEN

Absage Landschaftspflegetag in Güglingen am 27. Februar 2021

Der Landschaftspflegetag „Hummelberg Sandsteinmauer und Pflegerückschnitt“ sollte dieses Jahr am 27. Februar 2021 stattfinden. Aufgrund der aktuellen Situation durch Corona muss dieser Termin leider abgesagt.

Die Stadt Güglingen möchte dieses Jahr dennoch tätig werden. Ein neuer Termin wurde für Samstag, den 16. Oktober 2021 angesetzt. Nach wie vor bleibt es bei der Maßnahme Fortsetzung Bau Sandsteinmauer am Hummelberg und Pflegerückschnitt.

Näheres zur weiteren Vorgehensweise kommt spätestens im September.

Hundesteuerbescheide 2021 und 2022

Die Hundesteuerbescheide für die Jahre 2021 und 2022 wurden in den letzten Tagen den einzelnen Haushalten zugestellt. Die beigefügten Steuermarken gelten ebenfalls für die Jahre 2021–2022 und sind mit einer Nummer versehen, so dass auch jederzeit der Halter des Hundes ermittelt werden kann.

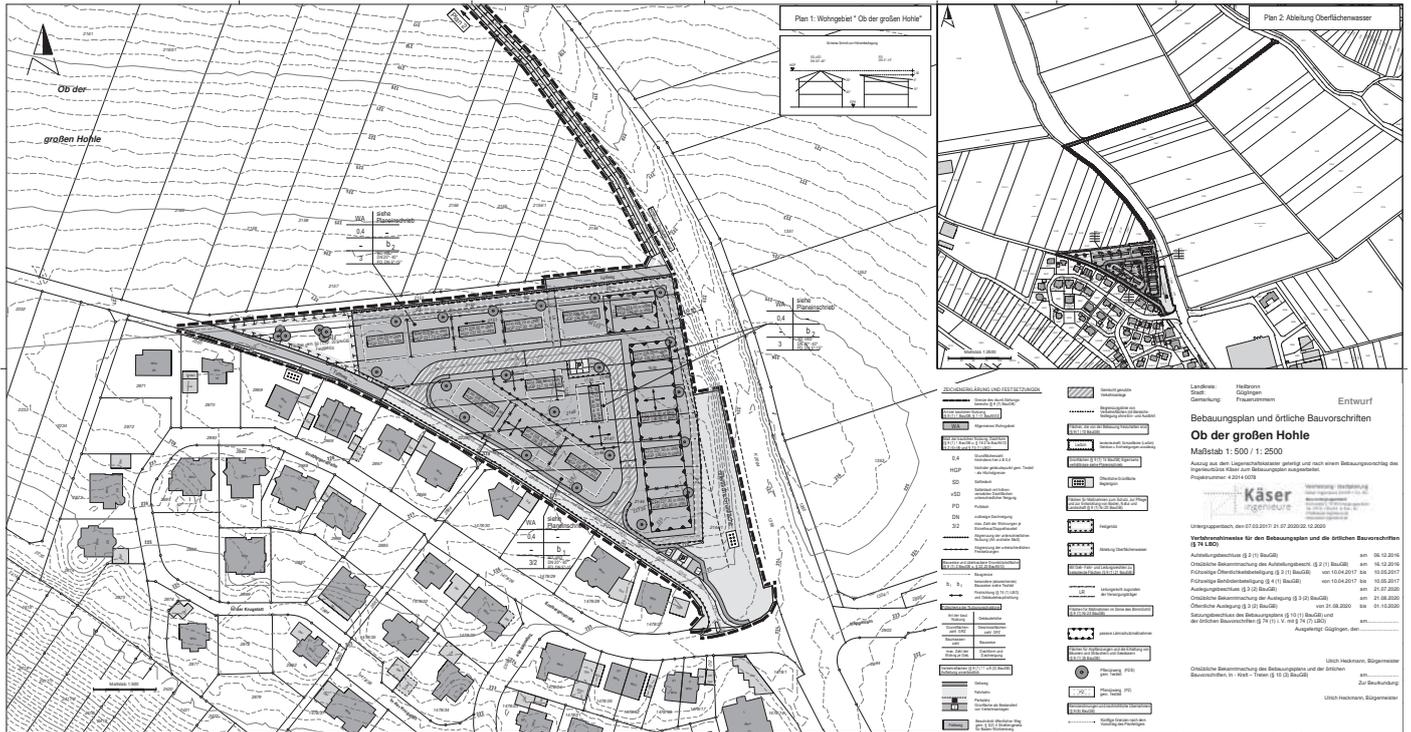
Steuerpflichtige die nicht am Bankabbuchungsverfahren teilnehmen werden gebeten, die Hundesteuer bis zur **Fälligkeit am 01.03.2021** unter Angabe des Buchungs-

zeichen an die Stadtkasse zu überweisen. Den Teilnehmern des Bankabbuchungsverfahrens wird der Betrag bei Fälligkeit vom Konto abgebucht.

Bitte denken Sie daran, dass Anträge auf Steuerermäßigung bzw. -befreiung bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden müssen. Endet die Hundehaltung, so ist dies innerhalb eines Monats beim Steueramt, Zimmer 104 im Rathaus anzuzeigen.

Steueramt

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Ob der großen Hohle“, Frauenzimmern



Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.01.2021 den Bebauungsplan „Ob der großen Hohle“, Frauenzimmern und die zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften werden mit der Begründung zu jedermanns kostenlosen Einsicht während der Dienststunden bei der Stadt Güglingen, Rathaus, Stadtbauamt, Marktstr. 19/21, bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen kostenlos Auskunft gegeben.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrif-

ten über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Soweit der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von solchen aufgrund der GemO zustande gekommen ist, gilt er ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem

Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeinde unter Bezeichnung g des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO).

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 12, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Güglingen, 05.02.2021

gez.

Heckmann, Bürgermeister

Hinweis: Bitte beachten Sie die aktuelle Corona-Verordnung und vereinbaren Sie einen Termin zur Einsichtnahme.

Vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren „Hinter dem Schafhaus II, 1. Änderung“, Güglingen Öffentliche Bekanntmachung Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.01.2021 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hinter dem Schafhaus II, 1. Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes
Mit dem Bebauungsplan soll es ermöglicht werden, langjährige Baulücken zu schließen. Zur Anpassung der planungsrechtlichen Fest-

setzungen ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

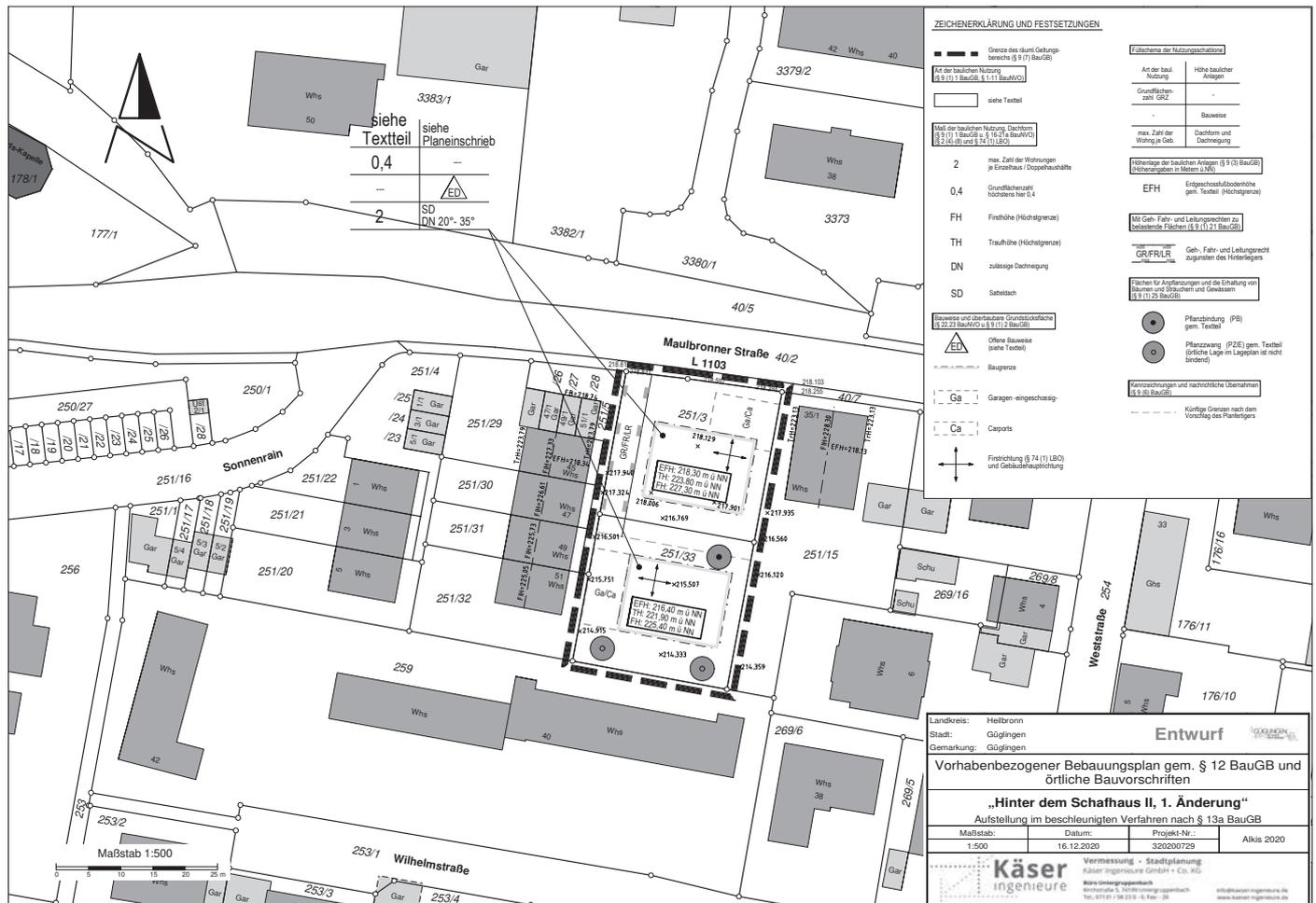
Auslegung des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

In gleicher Sitzung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt, maßgeblich hierfür ist der Bebauungsplanentwurf des Vermessungs- und Planungsbüro Matthias Käser, Untergruppenbach vom 16.12.2020. Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit von 15.02.2021 bis 22.03.2021 während der üblichen Dienststunden bei der Stadt Güglingen, Rathaus, Marktstraße 19/21, Zimmer 109. Da der Bebauungs-

plan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wird, ist die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich. Die Unterlagen können während des genannten Zeitraums auch im Internet unter www.gueglingen.de abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Stadt Güglingen, Rathaus, Marktstr. 19/21, Zimmer 109 abgegeben werden. Da das Ergebnis der Stellungnahme auf Wunsch mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es

wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Normenkontrollantrag (§ 47 VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht worden sind aber während der Auslegungsfrist hätten geltend gemacht werden können (Verwirkpräklusion).



Güglingen, 05.02.2021

gez. Ulrich Heckmann, Bürgermeister

Hinweis: Bitte beachten Sie die aktuelle Corona-Verordnung und vereinbaren Sie einen Termin zur Einsichtnahme.



Medientipp der Woche „Heilbronn wimmelt“

In Heilbronn, der Käthchenstadt, wimmelt es! Bei der Kilianskirche und auf dem Marktplatz, auf der Experimenta, im Eisenbahnmuseum, auf dem Buga-Gelände, am Salzhafen und im Salzbergwerk, auf dem Wartberg, beim Weihnachtszirkus und am Neckar. Überall mit dabei sind das Heilbronner Käthchen, das Kiliansmännle, der goldene Hase mit seinem blauen Fisch und viele andere lustige Figuren. Ein spannender Suchspaß für Groß und Klein, für Einheimische und Besucher der lebendigen Stadt am Neckar. (Verlagstext)



der goldene Hase mit seinem blauen Fisch und viele andere lustige Figuren. Ein spannender Suchspaß für Groß und Klein, für Einheimische und Besucher der lebendigen Stadt am Neckar. (Verlagstext)

Umweltschutz geht jeden an!

Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten

PFAFFENHOFEN

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag am 14. März 2021

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl der Gemeinde Pfaffenhofen wird in der Zeit vom 22. Februar bis 26. Februar 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1 (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Aus-

kunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 26. Februar 2021 bis 12.00 Uhr im Rathaus, Rodbachstraße 15, 74397 Pfaffenhofen, Zimmer 1 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 21. Februar 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

- tigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 19 Eppingen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.
- 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung (bis zum 21. Februar 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.
- Der Wahlschein kann bis zum 12. März 2021, 18.00 Uhr im Rathaus, Rodbachstraße 15, 74397 Pfaffenhofen, Zimmer 1 schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.
- Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
- 7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- 7.2. einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag für die Briefwahl und
- 7.3. einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.
8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
- Pfaffenhofen, den 28.01.2021
gez. Böhringer, Bürgermeister

Gemeinde
Pfaffenhofen

Landkreis
Heilbronn

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 14.03.2021 und eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 28.03.2021

Bei der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der etwa erforderlich werdenden Neuwahl kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wählerverzeichnis

1.1 In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen die für die Wahl am 14.03.2021 Wahlberechtigten eingetragen.

Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Neuwahl wahlberechtigt sind, werden, wenn sie bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses bekannt sind, in das Wählerverzeichnis mit einem Sperrvermerk für die erste Wahl eingetragen; im Übrigen erhalten sie auf Antrag einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

Wahlberechtigte, die für die erste Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 21.02.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 1.3).

Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Neuwahl wahlberechtigt sind, erhalten erst eine Wahlbenachrichtigung, sobald absehbar ist, dass eine Neuwahl stattfindet. Sie können nach Nr. 1.3 die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindevahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung (KomWO) beizufügen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Pfaffenhofen** bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung – spätestens bis zum Sonntag, 21.02.2021 beim **Bürgermeisteramt Pfaffenhofen** eingehen.

Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Wahlschein beantragt wurde. Dies gilt auch für die erst für die etwaige Neuwahl Wahlberechtigten.

1.2 Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen von 22.02.2021 bis 26.02.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Ort der Einsichtnahme: **Bürgermeisteramt Pfaffenhofen, Rodbachstraße 15, 74397 Pfaffenhofen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1.**

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses

ergeben kann. Das Recht auf Einsicht und Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 bis 4 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

1.3 Der Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, den **26.02.2021 bis 12.00 Uhr** beim **Bürgermeisteramt Pfaffenhofen, Rodbachstraße 15, 74397 Pfaffenhofen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1** die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

1.4 Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlraum oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

2. Wahlscheine

2.1 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

2.1.1 ein in das **Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter**,

2.1.2 ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter**,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO (vgl. 1.1) oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeisteramt bekannt geworden ist.

2.2 Für eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am **28.03.2021** erhält ferner einen Wahlschein von Amts wegen, wer für die Wahl am **14.03.2021** einen Wahlschein nach Nr. 2.1.2 erhalten hat.

2.3 Wahlscheine können für die Wahl am **14.03.2021 bis Freitag, 12.03.2021, 18.00 Uhr**, für eine etwa erforderliche Neuwahl am **28.03.2021 bis Freitag, 26.03.2021, 18.00 Uhr** beim **Bürgermeisteramt Pfaffenhofen, Rodbachstraße 15, 74397 Pfaffenhofen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1** schriftlich, mündlich oder elektronisch beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Das Gleiche gilt für die Beantragung eines Wahlscheins aus einem der unter Nr. 2.1.2 genannten Gründen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

2.4 Wer einen Wahlschein hat, kann entweder in einem beliebigen Wahlraum der Stadt/Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält dazu nähere Hinweise. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

2.5 Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von **Deutsche Post AG** unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Pfaffenhofen, den 25.01.2021

gez. Böhringer

Bürgermeister

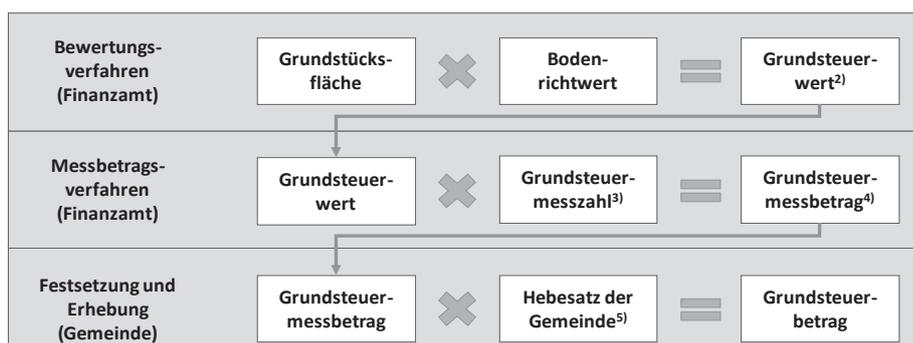
Information zur Grundsteuer

In den letzten Tagen haben Sie die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2021 erhalten¹. Diese wurden noch auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen erlassen.

Das im November 2020 verabschiedete Landesgrundsteuergesetz gilt erst ab dem 1. Januar 2025 als Grundlage für die neu zu berechnende Grundsteuer. Die Grundsteuerreform wird sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden ab dem Jahr 2025 auswirken.

Ab dem Jahr 2025 wird die Grundsteuer B (letztlich für alle bebauten und unbebauten Grundstücke, sofern nicht der Grundsteuer A für Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen) nach dem so genannten „modifizierten Bodenwertmodell“ ermittelt. Dieses basiert im Wesentlichen auf zwei Werten, der Grundstücksfläche und dem Bodenrichtwert. Für die Berechnung werden beide Werte multipliziert. Dies ergibt den Grundsteuerwert. Dieser Grundsteuerwert ist mit einer Steuermesszahl (1,3 Promille) zu multiplizieren. Daraus ergibt sich der Steuermessbetrag, der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer ist. Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wird die Steuermesszahl um einen Abschlag in Höhe von 30 Prozent gemindert, beträgt als 0,91 Promille. Der Steuermessbetrag wird, wie auch bisher, durch das Finanzamt im Grundsteuermessbescheid festgesetzt. Der Grundsteuermessbetrag wird, wie bisher, mit dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde/Stadt multipliziert, woraus sich die tatsächlich zu leistende Grundsteuer ergibt.

Die Grundsteuer in Baden-Württemberg (ab 2025)¹⁾



1) Darstellung beschränkt auf Grundsteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke des Grundvermögens (Grundsteuer B).
 2) Hauptfeststellung zum 1.1.2022 auf der Grundlage der von den Gutachterausschüssen zum 1.1.2022 zu ermittelnden Bodenrichtwerte.
 3) Vom Gesetzgeber vorgegeben: Grds. 1,3 Promille. Dient das Grundstück überwiegend Wohnzwecken, 0,91 Promille.
 4) Hauptveranlagung der Grundsteuermessbeträge auf den 1.1.2025.
 5) Für 2025 neu festzulegen.

Grafik Grundsteuer in Baden-Württemberg ab 2025

Derzeit sind noch keine belastbaren Aussagen dazu möglich, wie hoch die Grundsteuer ab dem Jahr 2025 für die einzelnen Grundstücke ausfallen und welche Belastungsveränderungen es geben wird!

Dazu müssen erst die Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2022 ermittelt werden; diese werden voraussichtlich im Sommer 2022 vorliegen. Im Laufe des Jahres 2022 werden die Grundstückseigentümer/-innen von der

Finanzverwaltung voraussichtlich durch eine Allgemeinverfügung zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung aufgefordert. Anschließend erlässt das Finanzamt die Grundsteuermessbescheide.

Entscheidend für die Höhe der Grundsteuer ab dem Jahr 2025 ist neben den bodenwertgeprägten neuen Grundsteuermessbeträgen der künftige im Jahr 2025 anzuwendende Hebesatz. Diesen kann die Gemeinde erst er-

mitteln, wenn sie aus den Messbescheiden des Finanzamts die Summe der neuen Messbeträge kennt. Diese Datenbasis wird den Gemeinden voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2024 vollständig vorliegen. Vorher lässt sich nicht absehen, ob und inwieweit der Hebesatz gegenüber dem bisherigen Hebesatz erhöht oder ermäßigt werden muss, um das für 2025 angestrebte Grundsteueraufkommen zu erreichen. Anders ausgedrückt: Je nach der Veränderung der neuen Messbeträge gegenüber den bisherigen Messbeträgen kann bereits mit einem deutlich niedrigeren Hebesatz das angestrebte Aufkommen erzielt werden. Andererseits kann auch ein deutlich höherer Hebesatz nötig sein, um das Aufkommen in bisheriger Höhe zu erreichen. Daher können auch Beispielsberechnungen mit dem bisherigen Hebesatz nicht zu belastbaren Aussagen im Hinblick auf die Höhe der künftigen Grund-

steuer führen. Auch bei insgesamt angestrebter Aufkommensneutralität wird es allerdings zwischen Grundstücken, Grundstücksarten und Lagen zu Belastungsverschiebungen kommen. D. h. es wird Grundstücke geben, für die ab dem Jahr 2025 mehr Grundsteuer als bisher zu bezahlen ist und Grundstücke, für die weniger als bisher zu bezahlen ist. Dies ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in der die bisherige Bewertung und damit auch die Verteilung der Grundsteuerlast auf die Grundstücke als verfassungswidrig erachtet und dem Gesetzgeber eine Neuregelung aufgegeben wurde, die zwangsläufige Folge der Reform. Nähere Informationen zum Landesgrundsteuergesetz finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg unter <https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/grundsteuer/>.

19.30 Uhr Digitaler Elterninformationsabend zur Erstkommunion

Kommunion 2021

In den letzten Tagen haben wir alle Kinder, die dieses Jahr das Fest der Erstkommunion feiern, schriftlich eingeladen. Sollten Sie keine Einladung erhalten haben, Sie aber die Teilnahme wünschen, bitten wir Sie um zeitnahe Kontaktaufnahme mit dem Pfarramt in Brackenheim.

Ev.-meth. Kirche Güglingen

Pastor Uwe Kietzke, Stockheimer Str. 23,
Tel. 07135/6615
E-Mail: gueglingen@emk.de
Internet: www.emk.de/gueglingen

Herzlich willkommen zu unseren Veranstaltungen.

Sonntag, 7. Januar

9.30 Uhr Präsenz-Gottesdienst (40–45 Personen) mit Pastor Hans Weisenberger

Sonntag, 14. Februar

9.30 Uhr Präsenz-Gottesdienst (40–45 Personen) mit Pastor Uwe Kietzke

Online-Übertragung

Außerdem wird der Gottesdienst jeden Sonntag um 10:30 Uhr live aus Botenheim übertragen. Der Zugang hierfür wird per E-Mail versandt oder kann im Pastorat erfragt werden: Pastor Uwe Kietzke, Tel. 07135/6615 oder uwe.kietzke@emk.de

Ev. Freikirche Gemeinde Gottes

Gemeinde Gottes KdöR
Schafgasse 13, Güglingen-Frauenzimmern
Tel. 07046/8849601 und 07135/13521

Sonntag, 7. Februar 2021

10.00 Uhr Gottesdienst

Der Gottesdienst findet unter Einhaltung der derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg statt.

Ev. Verbundkirchengemeinde Frauenzimmern-Eibensbach

Pfarrer Tobias Wacker
Torstraße 6, Tel.: 07135/5371, Fax 07135/961219
E-Mail: Farramt.Frauenzimmern-Eibensbach@elkw.de
Internet: <http://kirche-eibensbach.de>,
<http://kirche-frauenzimmern.de>

Sonntag, 7. Februar

9.20 Uhr Präsenz-Gottesdienst mit Pfarrer Tobias Wacker in der Marienkirche Eibensbach

10.30 Uhr Präsenz-Gottesdienst mit Pfarrer Tobias Wacker in der Martinskirche Frauenzimmern.

Das Opfer erbitten wir für die Arbeit der Diakonie in der Landeskirche.

Vorschau

Sonntag, 14. Februar

9.20 Uhr Präsenz-Gottesdienst mit Prädikantin Heide Kachel in der Marienkirche Eibensbach

10.30 Uhr Präsenz-Gottesdienst mit Prädikantin Heide Kachel in der Martinskirche Frauenzimmern

Liebe Gemeindeglieder,

für die Dauer des Gottesdienstes ist das Tragen einer zertifizierten FFP2- bzw. OP-Maske erforderlich.



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Predigttext: Lukas 8, 4–8 (9–15)

Wochenspruch: Heute, wenn ihr seine Stimme hören werdet, so verstockt eure Herzen nicht. Hebräer 3,15

Wochenlied: „Herr, für dein Wort sei hoch gepreist“ (196 EG)

Evangelische Kirche Güglingen

Pfarrer Peter Kübler,
Kirchgasse 6, Tel. 960442, Fax: 960443
E-Mail: Gemeindebuero.Gueglingen@elkw.de
Internet: <http://www.kirche-gueglingen.de>

Öffnungszeiten:

Das ev. Pfarramt ist für den Publikumsverkehr geschlossen. Das Sekretariat ist nicht besetzt (siehe unten). Bitte beachten Sie unsere Internetseite.

Sonntag, 7. Februar

9.30 Uhr Online-Gottesdienst mit Pfarrer Kübler unter www.kirche-gueglingen.de

Mittwoch, 10. Februar

16.00 Uhr Konfirmandenunterricht, Gemeindegottesdienst

Gottesdienste

Bis Mitte Februar 2021 keine Präsenzgottesdienste. Feiern Sie dennoch online mit: Sonntags ab 9:30 Uhr über www.kirche-gueglingen.de

Bitte um Mithilfe

Zur Aufzeichnung unserer Online-Gottesdienste suchen wir dringend Gemeindeglieder, die sich vorstellen können, sich von unserem Kamerateam einweisen zu lassen, hin und wieder bei der Aufzeichnung von Online-Gottesdiensten hinter der Kamera zu stehen.

Für die Zeit nach den Online-Gottesdiensten suchen wir wieder dringend Gemeindeglieder, die bereit sind, bei den Präsenzgottesdiensten als Ordnerinnen und Ordner bei der Registrierung der Gottesdienstbesucher mitzuhelfen. Bitte melden Sie sich bei Pfarrer Kübler unter Tel. 960442 oder per E-Mail pfr.v.gueglingen@gmx.de

Sprechstunde Lebens- und Sozialberatung

Beratungstermine mit Frau Stroppe, Diakonische Bezirksstelle: Sie ist in der Regel von Montag bis Donnerstag erreichbar: Telefonisch: 07135/98840 oder per E-Mail: birgit.stroppe@diakonie-brackenheim.de.

Informationen über Kinder- und Jugendgruppen finden Sie unter EJK

Katholische Kirchengemeinde

Wir sind für Sie da:
Pfarrer Oliver Westerhold, Tel. 07135/5304,
oliver.westerhold@drs.de;
Diakon Willi Forstner, Tel. 07135/932668,
wilhelm.forstner@drs.de;
Pastoralreferentin Claudia Weiler, Tel. 07135/980730,
claudia.weiler@drs.de;
Kath. Pfarramt St. Michael, Brackenheim, Tel. 07135/5304;
stmichael.brackenheim@drs.de;
Öffnungszeiten: Mo., Di., Fr. 9–12 Uhr, Di., 15–17.30 Uhr
Unsere Homepage: kath-kirche-zabergaeu.de

Samstag, 6. Februar

18.30 Uhr Eucharistie, Stockheim

Sonntag, 7. Februar

9.00 Uhr Eucharistie, Michaelsberg

10.30 Uhr Eucharistie, Güglingen*

Dienstag, 9. Februar

18.30 Uhr Eucharistie, Stockheim

Mittwoch, 10. Februar

18.30 Uhr Eucharistie, Güglingen

Freitag, 12. Februar

18.30 Uhr Eucharistie, Michaelsberg

Samstag, 13. Februar

18.30 Uhr Eucharistie, Stockheim

Sonntag, 14. Februar

9.00 Uhr Eucharistie, Michaelsberg

10.30 Uhr Eucharistie, Johanniskirche, Brackenheim

Eine telefonische Anmeldung ist weiterhin Voraussetzung zur Teilnahme am Gottesdienst. Bitte beachten Sie, dass Sie auch während des Gottesdienstes die vorgeschriebenen FFP2- oder OP- Masken tragen (bitte keine Alltags- oder Stoffmasken) und dennoch die Abstände zu anderen Personen halten.

*= Live-Übertragung auf unserem Youtube-Kanal.

Termine

Dienstag, 9. Februar

19.30 Uhr Sitzung des Ortsausschusses, Stockheim (findet online statt)

Donnerstag, 11. Februar

19.30 Uhr Sitzung des Ortsausschusses, Brackenheim (findet online statt)

Auf Gemeindegesang muss verzichtet werden. Von allen Teilnehmenden müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Nur Personen aus einem Haushalt dürfen sich näher als 2 Meter kommen.

Folgende Personen dürfen nicht an Gemeindeveranstaltungen teilnehmen:

- Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben
- Personen die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer infizierten Person hatten
- Personen, die Symptome eines Atemwegsinfekts, erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen

Telefonandacht

Herzliche Einladung auch zur Telefonandacht von Pfarrer Wacker mit einem geistlichen Impuls unter der Nummer 07135/933725.

Sekretariat

Bis auf Weiteres ist das Sekretariat für den Publikumsverkehr geschlossen. Telefonisch erreichen Sie uns dienstags und donnerstags von 10.00–12.00 Uhr.

Evangelische Kirchengemeinde Pfaffenhofen-Weiler

Pfarrer Johannes Wendnagel, Pfarrgasse 6,
Tel. 07046/2103, Fax 07046/930238
E-Mail: Pffarramt.Pfaffenhofen@elkw.de
Internet: <http://www.kirchenbezirk-brackenheim.de/website/gemeinden/pfaffenhofen>
www.kirche-pfaffenhofen.de
www.kirche-weiler.de

Sonntag, 7. Februar

- | | |
|-----------|--|
| 9.30 Uhr | Gottesdienst in Weiler |
| 10.30 Uhr | Kindergottesdienst in Weiler im Gemeindehaus |
| 10.30 Uhr | Gottesdienst in Pfaffenhofen
Predigttext: Das Gleichnis vom Sämänn (Lukas 8, 4–8) |



Gleichnisse sind so eine Sache. Wer kann sie schon wirklich zuverlässig deuten? Man braucht schon besondere Ohren, um sie recht zu hören. Herzliche Einladung zum gemeinsamen geistlichen Ohrensitzen.

Sonntag, 14. Februar

- | | |
|-----------|--|
| 9.30 Uhr | Gottesdienst in Weiler |
| 10.30 Uhr | Kindergottesdienst in Weiler im Gemeindehaus |
| 10.30 Uhr | Gottesdienst in Pfaffenhofen |

Jehovas Zeugen

Versammlung Brackenheim, Hirnerweg 12
www.jw.org

Um unsere Mitmenschen und uns zu schützen finden während der Covid-19-Pandemie keine Zusammenkünfte der Zeugen Jehovas in unseren Königreichssälen statt. Um Jehova Gott

nahe bleiben zu können ist es sehr wichtig seine Nähe durch das Gebet und das Bibellesen zu suchen.

In Johannes 14:27 sagt Jesus: Meinen Frieden gebe ich euch. Ich gebe ihn euch nicht so, wie ihn die Welt euch gibt. Lasst euer Herz nicht beunruhigt oder vor Angst mutlos werden.

Unser wöchentliches Bibellesen: 4. Mose 1–2. Aktuell auf www.JW.org.> Eine echte Hoffnung für die Zukunft – Auch wenn es nicht so aussieht, als ob wir besseren Zeiten entgegengehen – die Bibel lässt uns zuversichtlich in die Zukunft blicken.

Zum kostenlosen Bibelkurs anmelden: Telefon 07135/15531.

Internet: www.JW.org > Kontakt

SCHULE UND BILDUNG

Was Kinder und Jugendliche an Corona nervt

In der letzten Woche gab es eine besondere CoFit-21 Challenge „Einfach mal eine Minute Dampf ablassen und dann lächeln!“ Die Schülerinnen und Schüler an den Güglinger Schulen haben sich rege an der Challenge beteiligt und endlich mal dem Luft gemacht, was durch Covid-19 gerade nicht gut für sie läuft. Oft fühlten und fühlen sich Kinder und Jugendliche während der Pandemie nicht gehört. In diesem Artikel wollen wir ihren Gefühlen und Gedanken in Zeiten der Pandemie Ausdruck verleihen. Wir teilen dies mit ihnen, weil es wichtig ist, mit ihnen im Gespräch zu bleiben und sie und ihre Gefühle ernst zu nehmen. Das bedeutet auch zu sagen, wie es uns Erwachsenen aktuell geht und dass es eben nicht immer einfach ist ohne Kontakte zu Hause zu bleiben. Sicher müssen wir das durchhalten, aber das bedeutet nicht, dass es uns dabei gut geht. All diese Gefühle sind gerade vorhanden. Lesen Sie hier, was Kinder und Jugendliche bewegt:

„**Mich stört** zur Zeit echt Corona, weil ich nichts mehr mit meinen Freunden unternehmen kann, also nicht mit so vielen Personen auf einmal und ich vermisse es sehr, in den Urlaub zu fliegen und auch Verwandte zu treffen. Oh manchmal könnte durchdrehen. Ich telefoniere jeden Tag mit meiner Cousine, da ich sie nicht sehen kann, da sie im Ausland lebt. Manchmal könnte ich Corona echt eine boxen!“ (6. Klasse)
„**Mich nervt** aktuell das Schul-Leben. Hab kein Bock mehr :)“ (10. Klasse)

„**Wenn Corona** vorbei ist, freue mich auf das Weihnachtsfest, dass ich meinen Geburtstag wieder feiern kann, dass ich in den Urlaub fliegen kann und dass es keine Masken mehr gibt.“ (7. Klasse)

„**Mich regt** an dem Corona wirklich super auf, dass wir immer die Masken griffbereit haben müssen. Zum Beispiel wenn wir jetzt vor dem Supermarkt stehen und dann plötzlich bemerken, oh nein ich habe meine Maske vergessen. Dann muss man unbedingt wieder nach Hause fahren und die Maske einpacken. Ja, das ich einfach echt sehr schade. Ich vermisse auch wirklich sehr meine Hobbys. Ich bin z. B. im Schwimmverein und da war ich nun auch ca. 4 Monate nicht mehr. Und da vermisse ich schon echt sehr meine Kameraden und Freude. Ich find's auch echt richtig doof, dass wir nicht mehr in der Schule sein können und

mit unseren Klassenkameraden und Freunden reden können. In der Pause und so, dass hat immer super viel Spaß gemacht. Ich find auch die Ausgangssperre total nervig. Wenn wir jetzt ein bisschen länger bei Verwandten sein möchten, geht das nicht, weil wir unbedingt um 8 Uhr nach Hause gehen müssen. Das ist einfach auch super, super, super nervig und auch sehr schade, dass man nicht mehr so wie früher Zeit verbringen kann. Mit Freunden zusammen einen tollen Filmabend oder sowas zu machen. Oder wenn man sich z. B. unterhält und dann schon wieder das doofe Thema Corona kommt und man dann wieder stundenlang über dieses Virus redet und das hört dann gar nicht mehr auf. Ich bin einfach mal gespannt, ob wir allgemein mal wieder alles tun können. In den Urlaub gehen können oder die Masken irgendwann nicht mehr benutzen müssen. Ich find einfach alles sehr, sehr schade und hoffe, dass es auf jedenfall bald aufhört mit dem Corona.“ (7. Klasse)

„**Ich find kacke**, dass die Schul.cloud manchmal nicht richtig funktioniert. Dann das mit den blöden Masken. Und ich find's auch kacke, dass wir uns nicht mehr in der Schule sehen können, auch die ganzen Klassenkameraden nicht mehr. Ich habe ein Pony und da bin ich auch gerne mit Freunden hingegangen und das geht nun auch nicht mehr wegen Corona. Dort sind wir immer zusammen auf den Strohhallen herumgehüpft und so. Das geht jetzt ja leider auch nicht mehr. Aber zum Glück darf ich überhaupt noch zum Stall, aber halt leider auch nur – ich habe ein Pony und ein Pferd und da darf man dann pro Pferd eine Person sein und da gehen dann ich und meine Mama dann immer zusammen hin. Ich habe auch ein paar Freunde im Stall, aber wir müssen ja immer Abstand halten. Das finde ich halt kacke, sonst habe ich eigentlich nichts zu bemängeln.“ (Klasse 6)

Viele Kinder und Jugendliche haben das Gefühl, dass alles was Spaß macht derzeit nicht geht. Sie haben großes Verständnis für die Notwendigkeit der Maßnahmen, vermissen aber die Möglichkeiten, die sie als junge Menschen brauchen: Die Kontakte, die Cliquen und Freundeskreise, in denen sie sonst das soziale Miteinander leben und die vielen Impulse die dadurch entstehen. Jugend braucht Leichtigkeit und viele andere Menschen an denen man sich orientieren und an denen man wachsen kann. Tapfer halten unsere Kinder und Jugendlichen durch, weil sie wissen anders geht es gerade nicht. Dabei wünschen sie sich ihren Schulalltag zurück, mögen ihre Zimmer gerade nicht mehr sehen und sehnen sich nach mehr Freiheit.

Studien belegen, dass viele junge Menschen sich bereits zu Beginn der Pandemie und im ersten Lockdown nicht gehört gefühlt haben und sie auch den Eindruck hatten, von der Politik nicht wahrgenommen zu werden. Immer wieder wurden sie auch „beschuldigt“ die Ansteckungszahlen durch unverantwortliche Partys in die Höhe zu treiben. Mag sein, dass es immer wieder zu jugendlichem Leichtsinn kam, dennoch: Die große Mehrheit der jungen Menschen versucht sich zu arrangieren und sie zahlen ihren ganz persönlichen Preis dafür. In diesem Artikel wollen wir ein Sprachrohr für die jungen Menschen sein, die sehr wohl ihren Teil dazu beitragen, dass es gelingt. In einem Kunstprojekt einer 8. Klasse der Realschule ist es einer jungen Künstlerin sehr gut gelungen, ihren Standpunkt zur Pandemie darzustellen:

Sie selbst beschreibt ihr Werk wie folgt:

Meine Erklärung zum Bild: Für das mittlere Bild habe ich eine Ärztin gemalt die gekrönt wird, das soll zeigen, dass ich sehr dankbar an alle Ärzte bin, die jeden Tag für uns Menschen ein Risiko für sich selber eingehen, während wir alle zuhause sicher sind und das soll das linke Bild von unten zeigen. Sie sind in den Krankenhäusern machen ihren Job während die Familie auf ihre Eltern, Ehemann, Ehefrau warten.



Das Bild rechts unten soll „mich“ darstellen meine Gefühle und Ängste im erstem Lockdown. Ich habe mich sehr alleine gefühlt gehabt zu diesem Zeitpunkt und war mit meinen Ängsten immer zuhause, aber ich glaub es ging vielen so. Das Bild oben links soll die Politik darstellen. Für mich war die Politik ein großes Thema, weil sie meiner Meinung nach 2020 keine guten Entscheidungen und keine gute Arbeit geleistet haben, deswegen der Schatten mit der Pinocchio-Nase. Und das letzte Bild ist für mich auch sehr wichtig, weil ich finde dass ihr Lehrer immer versucht euer Bestes zu geben, ich will mir gar nicht vorstellen, wie stressig es für euch ist, für jede Klasse Aufgaben auszuteilen. Deswegen meine ich, dass sie alle ein Dankeschön von uns brauchen

Informationstag der Gustav-von-Schmoller-Schule 2021

Wo? Aula der Gustav-von-Schmoller-Schule – Kaufmännische Schule, Frankfurter Str. 63, 74072 Heilbronn (nähe Hauptbahnhof)

Wann?

Samstag, 6. Februar 2021, von

- 10:00–11:00 Uhr Informationen zum Wirtschaftsgymnasium
- 10:00–11:00 Uhr Informationen zur Berufsfachschule Wirtschaft
- 11:00–12:00 Uhr Informationen zum Berufskolleg Wirtschaftsinformatik
- 12:00–13:00 Uhr Informationen zum Wirtschaftsgymnasium
- 13:00–14:00 Uhr Informationen zum Wirtschaftsgymnasium

Teilnahme nur nach persönlicher Anmeldung über www.gvss.de und coronabedingt nur zwei Personen/Haushalt

Für wen? Absolventen der Gemeinschaftsschulen, der Realschulen sowie für Gymnasialisten der 9. und 10. Klasse

Was? Informationen über:

- Berufskolleg Wirtschaftsinformatik (Fachhochschulreife)
 - Wirtschaftsgymnasium (Abitur)
 - Berufsfachschule Wirtschaft (Mittlere Reife)
- Mehr Informationen unter: www.gvss.de.

Anmeldung neue 1. Klasse und Information zum Schuleinstieg in die Freie Schule Diefenbach

Für interessierte Eltern und Schüler bieten wir ab sofort eine Beratung und Information zur Anmeldung an (zukünftige neue 1. Klasse und Quereinstieg in höhere Klassen).

Ab sofort vergeben wir Einzeltermine zum persönlichen Kennenlernen. Gerne nehmen wir mit Ihnen Kontakt auf, zeigen Ihnen unsere Schule und beantworten Ihre Fragen.

Auf unserer Homepage www.freie-schule-diefenbach.de können Sie sich ausführlich über unsere Schule informieren und die Anmeldeformulare herunterladen.

Bei Interesse vereinbaren Sie einen Termin über das Sekretariat unter der Telefon-Nr. 07043/2801 oder per E-Mail an info@freie-schule-diefenbach.de

PurzelBaum



Kindertagespflege PurzelBaum Güglingen

Liebevolle, familiäre Kindertagespflege für Kinder zwischen 0–3 Jahren

Bei Interesse dürfen Sie gerne Kontakt mit uns aufnehmen:

Kindertagespflege PurzelBaum

Nadja Konjaev/Tanja Bissegger

Stadtgraben 10, 74363 Güglingen

Telefon: 07138/6904011

E-Mail: info@purzelbaum-gueglingen.de

Homepage: www.purzelbaum-gueglingen.de

Katharina-Kepler-Schule



Grund- und Werkrealschule

Schulanmeldung Klasse 1

Sehr geehrte Eltern der Schulanfänger und Schulanfängerinnen,

alle Kinder, die zwischen dem 01.10.2014 und dem 31.07.2015 geboren sind, werden im kommenden Schuljahr 2021/2022 schulpflichtig. Sie müssen zum Schulbesuch angemeldet werden. Jüngere Kinder, die zwischen dem 01.08.2015 und dem 30.06.2016 geboren sind, können zum Schulbesuch angemeldet werden. Aufgrund der Corona-Pandemie kann die Anmeldung leider nicht wie gewohnt in den Räumen der Katharina-Kepler-Schule stattfinden. Sie erhalten deshalb in den nächsten Tagen einen Brief, mit Informationen und den Formularen für die Schulanmeldung. Bitte füllen Sie alle Formulare aus und senden Sie diese zurück an die Katharina-Kepler-Schule oder werfen Sie die Anmeldung in den Briefkasten der Schule ein.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Erzieherinnen Ihres Kindergartens oder an das Sekretariat der Katharina-Kepler-Schule: 07135/98260.

Nun wünschen wir vorab allen zukünftigen Erstklässlern einen guten und erfolgreichen Weg durch die Schulen und Ihnen Zuversicht und Freude bei der Begleitung dieses Weges.

Jutta Odenwald, Konrektorin

Familie im Zentrum Güglingen



Das Milchcafé startet Online!

Liebe Milchcafé-Eltern, wir haben uns schon sehr lange nicht mehr gesehen und wir hoffen es geht euch allen gut und ihr seid gesund.

Leider ist es immer noch nicht abzusehen, wann wir uns im Milchcafé wieder sehen können und deshalb haben wir uns entschieden ein Online-Milchcafé anzubieten. Wir möchten euch trotz dieser Zeit ermöglichen euch auszutauschen und beantworten gerne eure Fragen rund um Familie und Kind. Starten soll das Online-Milchcafé am Mittwoch, den 10.02.2021 wie gewohnt von 9.30–10.30 Uhr. Natürlich wird auch eine der Hebammen mit dabei sein. Wenn ihr also teilnehmen wollt, dann schickt eine kurze E-Mail an das FIZ unter familienzentrum@gueglingen.de Ihr bekommt dann von mir einen Link zugeschickt. Eigentlich müsst ihr nur auf diesen klicken und schon seid ihr dabei. Wir freuen uns euch online wiederzusehen und natürlich auch auf neue Mamas! Liebe Grüße, Monika Hamann, Eva Müller, Dorothea Zimmermann-Hönnige

Volkshochschule Unterland im Oberen Zabergäu



Außenstellenleitung: Doris Petzold

Telefon (07135) 9318671, Fax 10857

E-Mail: gueglingen@vhs-unterland.de

Internet: www.vhs-unterland.de

Lockdown verlängert

Laut aktueller **Corona-Verordnung** des Landes vom 01.02. werden die bestehenden Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bis **21.02.2021** verlängert. Der Semesterbeginn der VHS Unterland verschiebt sich bei Präsenzkursen somit noch. Wann genau der Präsenzkursbetrieb wieder erlaubt sein wird, ist noch ungewiss. Sie werden von uns informiert, wenn Ihr Kurs wieder beginnen kann.

Melden Sie sich trotzdem gerne zu Ihrem Wunschkurs an! So sehen wir die Nachfrage und können den Kurs starten lassen, sobald dies wieder möglich ist.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an mich.

Zweckverband Musikschule Lauffen/Neckar und Umgebung

Öffnungszeiten Sekretariat

Wenn Sie Fragen zu den Angeboten unserer Musikschule oder auch zu Entgelten und Abrechnungen haben, so können Sie unsere Geschäftsstelle (Frau Fröschle, Frau Meißner & Herr Conrad) gern per E-Mail oder Telefon kontaktieren. Aktuell sind wir von **Montag bis Donnerstag jeweils 9.00–16.00 Uhr** und am **Freitag von 9.00–13.00 Uhr** zu erreichen. Sehr gern unterstützen wir Sie bei der Suche nach dem richtigen Instrument für Sie und Ihre Kinder. Sollten Sie darüber hinaus ein persönliches Gespräch wünschen, so bitten wir Sie, vorab einen Termin zu vereinbaren. Vielen Dank im Voraus!

Kontakt

Zweckverband Musikschule Lauffen a. N. und Umgebung, Südstr. 25, 74348 Lauffen am Neckar; Telefon: 07133/4894; Fax: 07133/5664; E-Mail: info@lauffen-musikschule.de; Internet: <https://musikschule-lauffen.de>

VEREINE, PARTEIEN, ORGANISATIONEN

Obst- und Gartenbauverein Güglingen e. V.



Gartentipps

Hügelbeete/Hochbeete

Der Februar ist noch ideal zur Anlage eines Hügelbeetes im Gemüsegarten. Es bietet viel Raum, um groben Astschnitt unterzubringen. Die Mauern des Hochbeetes können aus Trockenmauersteinen, alten Klinkern, Rundhölzern oder Balken bestehen. Der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt.

Brombeeren schützen

Brombeeren sind durch Fröste stark gefährdet. In kritischen Lagen können Sie die Ruten empfindlicher Sorten durch Strohabdeckung schützen. Nehmen Sie dazu die einjährigen Junggruten vom Drahtrahmen ab, um sie längs der Brombeerreihe abzulegen und 20 cm hoch dicht mit Stroh zu bedecken.

Winterschnitt

Befallene Äste mit Krebs und Feuerbrand sollten sofort entfernt werden. Ein Winterschnitt sollte nicht bei starken Minusgraden durchgeführt werden, ab -5° C wird es kritisch.

Winterschnitt bei Johannisbeersträuchern

Beachten Sie die Sortenansprüche: Die optimale Länge der Seitentriebe beträgt 5 bis 15 cm bei Sorten wie „Jonkheer van Tets“ oder „Red Lake“, 20 bis 40 cm bei Sorten wie „Rovada“ oder „Rotet“ und den Stachelbeersträuchern. Der Schnitt sollte möglichst erst Ende des Monats durchgeführt werden und nicht bei starken Minusgraden (s. o.)

Fruchtmumien entfernen

Die letzten von Monilia befallenen Fruchtmumien von Zwetschge, Apfel oder Birne sollten noch aus dem Garten entfernt werden, bevor im Frühjahr die jungen Früchte angesteckt werden.

LandFrauen Güglingen



Kaffeekränzle.

Se sitzt beinander ond ratschet ond batschet, Se trenket Kaffee oder schlirfet Schokolad. – „Frau Meier, den Kuache, den miaßt Se versua-cha,

I kann en empfehla, er ischt delikat!“ – „Frau Müller, isch's wohr wohl, was i han vernomma,

Se wisset doch, 's Kunza, – Se kennet se au –, Der Ma, descht a Feger, mer kennta jo wäger, Der laß sich bald scheidat jetzt von seiner Frau!“

„Ond denket Se blos au, Frau Schmid ond Frau Müller,

Was mer sich von d'r Frau Kanzleirat verzählt! Dui sei so lang gspronga, bis fir ihren Jonga Se endlich häb gfonda a Mädle mit Geld! – I will jo nex gsagt han, net wohr, meine Dama, I be 's iberzeigt, – gell, Se sagets jo koim, –

Dä d' Tanta bald schterba, – no dä se no erba, Se sei a weng schäbs, ond en Fellbach derhoim. – U jesses, do kommt se! – Griaß Gott, Frau Kanzleirat,

Viel Glick zur Verlobong, – mer freia ons sehr, Net wohr, Frau Kanzleirat, jetzt wird au bald g'heirat?

Wenn zwoi so sich liaba, fallt's Warta-n-oft schwer.“ –

Ond während dia Dama so schricket ond schticket,

Ond drenket Kaffee oder schlirfet Schokolad, Schwätzt eifrig d' Frau Müller von Geete ond Schiller,

D' Frau Meier von Gsäz ond von Härengssalat. D' Frau Mack, dui verzählt von d'r jonga Frau Dokter,

Ond ißt oi Schtick Dorta oms ander vergniagt, Es sei schier a G'wohnet, es häb en sex Monet D' Frau Dokter es siebete Denschtmädle kriagt.

D' Frau Schulz ond d' Frau Müller, d' Frau Schmid ond d' Frau Meier

Send glicklich beim dankbarschte Thema, „beim Ma“,

A jeda hot z' klaga, es sei net zom saga, Ond jeda secht, sui sei am ibelschta dra. –

Om sexe do packet se d' Schtrickeza z'samma, Ond saget sich drei- oder viermol adje,

Ond send se no gschieda, secht jeda sich zfrieda,

Was isch's doch em Kränzle so gmädlich ond schee! (Text: Otto Keller)

Gell, do freit mor sich, wenn mor widder z'amehocka derf.

Kraftwerk e. V.



Kraftwerk im Lockdown

Das Kraftwerk hat auf Grund des Corona-Lockdowns mindestens bis nach den Faschingsferien geschlossen.

Herzliche Grüße,

Ihr Kraftwerk-Team

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Brackenheim



Blutspenden weiterhin gestattet: sicher und wichtig Nächster Termin am 22.02.2021 in Güglingen

Der DRK-Ortsverein und der TSV Güglingen führen am Montag, 22. Februar 2021, von 13:30 bis 19:30 Uhr den nächsten Blutspende-Termin im TSV-Vereinszentrum beim „Manfred-Volk-Stadion“ in Güglingen durch. Eingeladen sind alle gesunden Menschen im Alter von 18 bis 68 Jahren. Erstspender dürfen nicht älter als 64 Jahre sein.

Blutspendetermine beim DRK werden unter Kontrolle von und in Absprache mit den Aufsichtsbehörden unter hohen Hygiene- und Sicherheitsstandards durchgeführt und sind daher auch in Zeiten der Corona-Pandemie gestattet, sicher und wichtig.

Die Corona-Pandemie stellt die Blutspendedienstes immer wieder vor Herausforderungen. Aufgrund der begrenzten Haltbarkeit von Blutpräparaten werden Blutspenden kontinuierlich und dringend benötigt.

Aber auch und gerade in Zeiten der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens sind Patienten dringend auf Blutspenden angewiesen.

Für die Behandlung von Unfallopfern, Patienten mit Krebs oder anderen schweren Erkrankungen bittet Sie das DRK dringend um Ihre Blutspende am Montag, 22. Februar 2021, von 13:30 bis 19:30 Uhr, im TSV-Vereinszentrum, An der Weinsteige 1, in 74363 Güglingen.

Anmeldungen nur via Internet

Um in den genutzten Räumlichkeiten den erforderlichen Abstand zwischen allen Beteiligten gewährleisten zu können und Warte-

zeiten zu vermeiden, findet die Blutspende ausschließlich mit vorheriger Online-Terminreservierung statt.

Die Teilnahme am Blutspendetermin ist corona-bedingt nur möglich, wenn man sich via Internet unter dem Link <https://terminreservierung.blutspende.de/m/gueglingen-vereinsheim> angemeldet hat.



Bei Fragen rund um die Blutspende steht Ihnen die kostenfreie Service-Hotline unter 0800/1194911 zur Verfügung.

Spender werden gebeten, nur zur Blutspende zu kommen, wenn sie sich gesund und fit fühlen.

Spendenwillige mit Erkältungssymptomen (Husten, Schnupfen, Heiserkeit, erhöhte Körpertemperatur) sowie Menschen, die Kontakt zu einem Coronavirus-Verdachtsfall hatten oder sich in den letzten zwei Wochen im Ausland aufgehalten haben, werden nicht zur Blutspende zugelassen. Sie müssen bis zur nächsten Blutspende 14 Tage pausieren.

Aktuelle Informationen finden Sie auch unter: www.blutspende.de/corona/

CDU ORTSVERBAND ZABERGÄU



Einladung: Güglingen und Pfaffenhofen im Austausch mit Dr. Michael Preusch und Friedlinde Gurr-Hirsch MdL

Der örtliche CDU-Landtagskandidat Dr. Michael Preusch und die örtliche CDU-Landtagsabgeordnete Staatssekretärin Friedlinde Gurr-Hirsch MdL laden alle Bürgerinnen und Bürger aus Güglingen und Pfaffenhofen für Donnerstag, den 11.02., ab 19:30 Uhr zu einem Austausch per Videokonferenz ein.



Im Rahmen dieses Austauschs zu aktuellen Themen stehen Dr. Michael Preusch und Friedlinde Gurr-Hirsch MdL gerne für Ihre Fragen und Anliegen zur Verfügung. Für eine Teilnahme melden Sie sich bitte vorab unter info@michael-preusch.de an. Sie erhalten dann die Zugangsdaten. Gerne können Sie diese Einladung auch an weitere Interessierte weitergeben. Michael Preusch und Friedlinde Gurr-Hirsch freuen sich auf den Austausch mit Ihnen.

Konzentrieren Sie sich bei Ihrer Berichterstattung auf das Wesentlichste. Wiederholungen und „blumige“ Ausschmückungen in Textpassagen sollten vermieden werden.